



Bussenverordnung

der Politischen Gemeinde
Bonstetten

vom 20. November 2012

Verordnung der Gemeinde Bonstetten über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger Bussenliste¹ vom 20. November 2012

¹ Genehmigt vom Statthalter des Bezirks Affoltern mit Verfügung vom 17.12.2012.

Art. 1

Übertretungen der Polizeiverordnung (PV) der Gemeinde Bonstetten sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu dem in § 63a des Gemeindegesetz (GG) festgelegten Maximum² geahndet werden.

Art. 2

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 3

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

² Fassung vom 10. Mai 2010, in Kraft seit 1. Januar 2011: Fr. 500.--.

Art. 4

¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

² Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

³ Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

Art. 5

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstaten eine Verzeigung,

- a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann und / oder
- b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Art. 6

Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bussenliste

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Bonstetten vom 12. Juni 2012.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Missachten polizeilicher Anordnungen und Anweisungen, insbesondere im Zusammenhang mit Vorladungen, Wegweisungen usw.
(Art. 3 und Art. 9) Fr. 100.--

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

2. Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4) Fr. 100.--
3. Ungenügendes Sichern, Signalisieren oder Beleuchten von Baustellen, Bodenöffnungen usw.
(Art. 6 Abs. 1) Fr. 100.--
4. Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von Schutzvorrichtungen usw.
(Art. 6 Abs. 2) Fr. 100.--
5. Missbrauch von Rettungsgeräten
(Art. 7 Abs. 1) Fr. 100.--
6. Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 7 Abs. 3) Fr. 100.--
7. Ungenügendes Beaufsichtigen von Tieren, z.B. Ausbrechen aus Weidezaun, Stall usw.
(Art. 8)³ Fr. 100.--

³ Im Fall von Hunden gilt das kantonale Hundegesetz. Verunreinigungen durch Hunde werden gemäss Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Fr. 50.- bestraft.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

- | | | |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 8. | Beeinträchtigen von öffentlichem und privatem Eigentum (Art. 10) | Fr. 100.-- |
| 9. | Unberechtigtes Benützen öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen (Art. 11) | Fr. 100.-- |
| 10. | Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 13) | Fr. 100.-- |
| 11. | Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 14) | Fr. 100.-- |
| 12. | Unberechtigtes Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 15) | Fr. 100.-- |
| 13. | Überwuchern lassen des Grundstücks mit Unkraut, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden (Art. 16) | Fr. 100.-- |
| 14. | Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland während der Vegetationszeit (Art. 17) | Fr. 100.-- |

IV. Immissionschutz

- | | | |
|-----|--------------------------------------------------------------------|------------|
| 15. | Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 18) | Fr. 100.-- |
| 16. | Verbotene Motorsport- und Motorspielzeug-Veranstaltungen (Art. 19) | Fr. 100.-- |
| 17. | Verunreinigen des öffentlichen Grundes (Art. 20) | Fr. 100.-- |

V. Lärmschutz⁴

18. Lärmige Arbeiten sowie Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen während den Sperrzeiten⁵
(Art. 22) Fr. 100.--
19. Störendes Singen, Musizieren und unberechtigter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 24) Fr. 100.--
20. Unberechtigtes oder unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 25) Fr. 100.--

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei⁶

21. Nichteinhalten der Schliessungsstunde bei öffentlichen Veranstaltungen oder speziellen Anlässen (Art. 26 Abs. 2) Fr. 100.--

VII. Einwohnerkontrolle/Meldepflichten

22. Unterlassen der Schriften hinterlegung (Art. 27⁷) Fr. 100.--

⁴ Im Fall des Störens der Nachtruhe (Art. 19 Polizeiverordnung) gilt § 7 des kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes. Gemäss der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren wird dies mit Fr. 50.-- bestraft.

⁵ Im Fall von störendem Baulärm gilt die kantonale Baulärmverordnung. Baulärm zwischen 19.00 und 07.00 Uhr wird gemäss Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Fr. 50.-- bestraft.

⁶ Im Fall des Nichtbefolgens der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften gilt die Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren in Verbindung mit der kantonalen Gastgewerbeverordnung. Das Nichtbefolgen durch den Wirt bzw. die Wirtin wird mit Fr. 80.-- und das Nichtbefolgen durch den Gast mit Fr. 20.-- bestraft.

⁷ Art. 27 der Polizeiverordnung verweist auf § 36 des kantonalen Gemeindegesetzes.